

RECHT

DER UMWELT

Schriftleitung + Redaktion **Ferdinand Kerschner** Redaktion **Bernhard Raschauer**
Ständige Mitarbeiter **W. Berger, W. Bergthaler, B.-C. Funk, R. Hink, D. Hinterwirth,**
W. Hochreiter, K. Hofmann, P. Jabornegg, V. Madner, F. Oberleitner,
E. Schulev-Steindl, J. Stabentheiner, E. Wagner, H. Wegscheider

August 2009

04

109 – 144

Beiträge

10 Jahre Aarhus-Konvention

Thomas Neger ➔ 112

Bodenrisiko bei der Veräußerung kontaminierter Liegenschaften (Teil 2)

Erika Wagner ➔ 117

Beilage Umwelt & Technik

Ökologische Bauaufsicht als naturschutzbehördliches Allheilmittel?

Helmut Wittmann, Thomas Rücker, Gertrud Breyer ➔ 42

Aktuelles Umweltrecht

Klima- und Energiesparpaket der EG ➔ 123

Bundes-Umwelthaftungsgesetz (B-UHG) ➔ 124

Leitsätze

Schwerpunkte Allgemeines Umweltrecht und Bergrecht ➔ 127

Rechtsprechung

Zugang zu Umweltinformationen nach Ökokatastrophe

EGMR beruft sich auf Vorsorgeprinzip ➔ 132

Werbeverbot nach Bgld Naturschutzgesetz

VfGH zieht Grenze Matthias Köhler ➔ 136

Alpenpark Turracher Höhe

US beschränkt UVP-Detailgenehmigungsverfahren

Lorenz E. Riegler ➔ 139

→ UVP-Grundsatzgenehmigung – Abgrenzung zu Detailgenehmigungen

→ Die UVP ist bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Den Detailgenehmigungen können nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind.

→ Es würde nicht den rechtlichen Vorgaben entsprechen, bereits auf der Stufe der Grundsatzgenehmigung bekannte und für die Prüfung der Umweltverträglichkeit wesentliche, aber noch unbeantwortete Fragen in das Detailgenehmigungsverfahren zu verschieben. Es müssen daher besondere Umstände im Einzelfall vorliegen, die es erlauben, Festlegungen wie die lagemäßige Fest-

legung und die Ausgestaltung wesentlicher Anlagenteile (zB Gebäude, Verkehrsflächen) überhaupt erst der Detailgenehmigung vorzubehalten.

→ Die Lage der Rodungsflächen kann UVP-relevant sein; ihre Festlegung ist für die Prüfung der Auswirkungen iSd § 1 Abs 1 UVP-G erforderlich. Bringt eine Umweltorganisation die mangelhafte Festlegung der Rodungsflächen als Berufungsgrund vor, so macht sie damit die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften gem § 19 Abs 10 UVP-G geltend, was zu einer Abweisung des Genehmigungsantrags führen kann.

Sachverhalt:

Die Projektwerberin stellte am 16. 3. 2006 den Antrag gem § 5 Abs 1 UVP-G auf Genehmigung gem § 18 Abs 1 UVP-G für das Vorhaben „Alpenpark Turracher Höhe“. Bei diesem Vorhaben handelt es sich um eine gewerblich genutzte, ganzjährig betriebene Hüttendorfanlage mit 176 Ferienhäusern (max 1.056 Betten) und zwei allgemeinen Gebäudekomplexen für Empfang bzw für Gastronomie und Wellness.

Das Vorhaben soll auf einem Areal in der Größe von rund 30 ha errichtet werden. Rund 11,5% der Fläche soll mit Gebäuden, Parkplätzen und Straßen verbaut werden. Während der ursprüngliche Genehmigungsantrag noch von einer erforderlichen Rodungsfläche im Ausmaß von ca 3,3 ha ausgegangen war, lagen der zusammenfassenden Bewertung eine dauernde Ro-

dungsfläche im Ausmaß von 5,78 ha und eine befristete Rodungsfläche im Ausmaß von 0,12 ha zugrunde. Die 176 Ferienhäuser des Hoteldorfes sollen einzeln in Waldlücken mit möglichst weiten Abständen zu Nachbarn situiert werden. Bei jedem Ferienhaus sind im Schnitt 1,5 Parkplätze, in Summe 307 Parkplätze geplant. Das Vorhabensareal wird zurzeit zur Gänze als Wald genutzt.

Gegen das Vorhaben wurden im Rahmen des erstinstanzlichen Ermittlungsverfahrens ua von der Umweltschutzorganisation des Landes Stmk, vom Naturschutzbund Stmk sowie von mehreren Anrainern Einwendungen erhoben. Bedenken wurden ua dahingehend geäußert, dass die im Projekt angeführten Rodungsflächen nicht mit dem tatsächlichen Flächenbedarf übereinstimmten, Moore nicht ausreichend

RdU 2009/86

§ 1 Abs 1,
§ 18 Abs 1,
§ 19 Abs 1 Z 7 und
Abs 10, Anh 1
Z 20 UVP-G 2000;
§ 19 Abs 2
ForstG 1975

US 17. 4. 2009,
US 5A/2008/
24-19

Grundsatz-
genehmigung;
Abgrenzung;
Detail-
genehmigungen;
Umwelt-
organisation

Den Detailgenehmigungen können nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind.

geschützt seien, das Schutzgut „Tiere und deren Lebensräume“ nicht ausreichend behandelt worden sei und negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu befürchten seien. Weiters müssten nach Rechtsansicht der Einwender Fragen iZm den Rodungsflächen zur Gänze bereits in der Grundsatzgenehmigung beantwortet werden, weil den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden könnten, die nicht UVP-relevant seien.

Die zusammenfassende Bewertung kommt zum Ergebnis, dass aus der Sicht der Fachgutachter das Projekt überwiegend mit „Keine Auswirkung (B)“ oder „Geringe nachteilige Auswirkung (C)“ beurteilt werde.

Mit Spruchpunkt I des erstinstanzlichen B der Stmk LReg v 31. 7. 2008, FA13A-11.10-20/2008-27, wurde der Projektwerberin die grundsätzliche Genehmigung gem § 18 Abs 1 UVP-G für die Errichtung und den Betrieb des Vorhabens „Alpenpark Turracher Höhe“ erteilt. Gem Spruchpunkt II blieben die Detailgenehmigungen ua für die präzise lagemäßige Festlegung der einzelnen Rodungsflächen für Bauobjekte und Oberflächenentwässerungsanlagen sowie Verkehrswege aus dem Gesichtspunkt insb des Forstrechts vorbehalten.

[Berufungen stattgegeben]

Gegen diesen B erhoben der Naturschutzbund Stmk, die Umweltschützerin des Landes Stmk und Anrainer Berufungen an den US. Darin wurden ua die widersprüchliche und unvollständige Beschreibung des Vorhabens, die fehlerhafte Darstellung der Rodungsflächen und der Widerspruch zu den anzuwendenden Materiengesetzen vorgebracht sowie der Umstand, dass die Festlegung der Rodungsflächen jedenfalls UVP-relevant sei, sodass diese nicht den Detailgenehmigungen vorbehalten werden könne. Der Naturschutzbund Stmk hat darüber hinaus fachliche Stellungnahmen und Privatgutachten vorgelegt.

Der US gab den Berufungen der Umweltschützerin und des Naturschutzbundes Steiermark statt und wies den Antrag der Projektwerberin auf Erteilung der grundsätzlichen Genehmigung gem § 18 Abs 1 UVP-G ab.

Aus den Entscheidungsgründen:

[Zum Umfang der Parteienrechte]

Parteistellung haben Umweltorganisationen, die anerkannt wurden und deren vorrangiger Zweck gem ihren Vereinsstatuten oder ihrer Stiftungserklärung der Schutz der Umwelt ist, die gemeinnützige Ziele verfolgen und mindestens drei Jahre bestanden haben (§ 19 Abs 1 Z 7, Abs 6, 7 und 10 UVP-G). Gem § 19 Abs 10 leg cit hat eine gem § 19 Abs 7 UVP-G anerkannte Umweltorganisation das Recht, die Einhaltung von Umweltschutzvorschriften im Verfahren geltend zu machen.

[Zur Rechtslage iZm § 18 UVP-G]

Mit dem angefochtenen B der Stmk LReg wurde für das gegenständliche Vorhaben, das gem § 3 Abs 1 iVm Anh 1 Z 20 Sp 2 UVP-G einer UVP zu unterziehen ist, die grundsätzliche Genehmigung gem § 18 Abs 1 UVP-G erteilt. Die in § 18 Abs 1 UVP-G normierte

Möglichkeit einer Trennung zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigungen wurde bereits mit BGBl 1993/697 in Anlehnung an § 111 a WRG 1959 (vgl AB 1179, 18. GP) geschaffen. Die genannte Bestimmung wurde in weiterer Folge mit BGBl I 2000/89 novelliert. Die Erläuterungen hielten dazu ua fest, dass die Genehmigung – wie bisher – bei besonders großen Vorhaben auf Antrag des Projektwerbers in Form einer Grundsatzgenehmigung und nachfolgender Detailgenehmigungen erteilt werden könne (IA 168/A 21. GP).

Gem dem geltenden § 18 Abs 1 UVP-G kann die Beh auf Antrag des Projektwerbers zunächst über alle Belange absprechen, die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit des Vorhabens erforderlich sind. Diesfalls sind nur die zur Beurteilung der grundsätzlichen Zulässigkeit notwendigen Unterlagen vorzulegen. In der grundsätzlichen Genehmigung ist auch darüber abzusprechen, welche Bereiche Detailgenehmigungen vorbehalten bleiben.

Aufgrund des konzentrierten Charakters der UVP, insb durch Erstellung eines gesamthaften UVGA oder einer zusammenfassenden Bewertung bleiben die Möglichkeiten der Verfahrensabschichtung beschränkt (vgl IA 168/A 21. GP). Als Sinn und Zweck einer Verfahrensgliederung gem § 18 UVP-G wird in der Literatur die „Planungssicherheit“ in grundsätzlicher Hinsicht (*Ennöckl/N. Raschauer*, Kommentar zum UVP-G [2006] § 18 UVP-G Rz 4) bzw die Vermeidung eines unnötigen Planungsaufwands sowie die bessere Überschaubarkeit und raschere Abwicklung komplexer Vorhaben bezeichnet. Eben dieser Zweck steht jedoch in einem Spannungsverhältnis zu den Zielen und zum „gesamthaften“ Ansatz der UVP (*Madner*, Umweltverträglichkeitsprüfung, in: *Holoubek/Potacs*, Handbuch des öffentlichen Wirtschaftsrechts II² [2007] 872).

Entsprechend den Mat zur Nov 2000 (IA 168/A 21. GP) ist die UVP bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen. Es können den Detailgenehmigungen nur Belange vorbehalten werden, die nicht UVP-relevant sind, wie zB technische Details bestimmter Anlagenteile, deren Ausführung nicht umweltrelevant ist, bauliche Details, durch die nur wenige Grundstücksnachbarn oder Wasserberechtigte beeinträchtigt werden können oder arbeitnehmerschutzrechtliche Vorschriften. Aus dem Wesen der Gliederung vom Größeren („Grundsatz-“) zum Kleineren („Detail-“) ergebe sich jedoch, dass über die grundsätzliche Genehmigungsfähigkeit auch solcher Belange in der Grundsatzgenehmigung abzusprechen sei.

Es ist weder eine gestufte UVP vorgesehen, noch können einzelne Materien zur Gänze dem Detailverfahren vorbehalten werden. Auch die UVE ist vollständig vorzulegen (vgl im Einzelnen *Madner*, aaO 872). Nach *Köhler/Schwarzer*, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (1997) § 18 UVP-G Rz 4, war bereits bei der Vollziehung der früheren Fassung des § 18 UVP-G Voraussetzung für die Grundsatzgenehmigung die Einreichung eines prinzipiell „fertigen Projekts“, was Anlagenart, Standort, Errichtungsweise und den wirtschaftlichen Zweck betrifft, wengleich sich der Umfang der beizubringenden Unterlagen vor dem Hintergrund

des Zwecks der Verfahrensaufgliederung reduziere (Köhler/Schwarzer, aaO § 18 UVP-G Rz 9).

Hinsichtlich der Kriterien für die Entscheidung über die Grundsatzgenehmigung merken Köhler/Schwarzer, aaO § 18 UVP-G Rz 5, an, dass eine Grundsatzbewilligung nur dann erteilt werden könne, wenn feststehe, dass in den Detailgenehmigungsverfahren keine Fragen auftreten könnten, die das Gesamtprojekt unzulässig machen würden. Dementsprechend hat der Umweltse-nat in seiner E v 3. 12. 2004, US 5B/2004/11 – 18, – auch unter Bezugnahme auf die zur Bestimmung des § 111 a WRG 1959 ergangene Judikatur des VwGH – festgehalten, dass die Beh den zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit iSd Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G relevanten Sachverhalt bereits in der Grundsatzgenehmigung vollständig zu erheben und zu bewerten und – bei bewilligender Entscheidung – gegebenenfalls Auflagen zu erlassen habe, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Für solche Auflagen gelte jedoch das Bestimmtheitsgebot. Wohl könnten bestimmte Details, auch betreffend fremde Rechte, den Detailgenehmigungen vorbehalten werden, doch auch diese müssten nach klaren, eindeutig angeführten Kriterien bestimmbar sein (vgl dazu auch Altenburger/Wojnar, Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz [2005] § 18 UVP-G Rz 263).

Wie bereits ausgeführt, hat die Beh iZm der Erteilung oder Nichterteilung einer Grundsatzgenehmigung gem § 18 UVP-G eine Ermessensentscheidung zu treffen. Kein Ermessen der Beh besteht hingegen hinsichtlich der gesetzlichen Vorgabe, dass die UVP bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung für das gesamte Vorhaben durchzuführen ist. Ebenso wenig stellt die Beurteilung der Frage, ob die eingereichten und allenfalls ergänzten Projektunterlagen eine entsprechende UVP ermöglichen, eine Ermessensentscheidung der Beh dar. Gem der (programmatischen) Bestimmung des § 1 Abs 1 Z 1 UVP-G ist es Aufgabe der UVP, unter Beteiligung der Öffentlichkeit auf fachlicher Grundlage die unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen festzustellen, zu beschreiben und zu bewerten, die ein Vorhaben auf Menschen, Tiere, Pflanzen und deren Lebensräume, auf Boden, Wasser, Luft und Klima, auf die Landschaft und auf Sach- und Kulturgüter hat oder haben kann, wobei Wechselwirkungen mehrerer Auswirkungen untereinander mit einzubeziehen sind.

Mit der UVP soll das eingereichte Vorhaben einer integrativen Gesamtbeurteilung seiner Umweltauswirkungen unterzogen werden, die nicht auf einzelne Umweltmedien und Schutzgüter oder sektorale Prüfungs- und Betrachtungsweisen beschränkt ist, sondern auch den Wechselwirkungen verschiedener Auswirkungen Rechnung trägt (Ennöckl/N. Raschauer, aaO § 1 UVP-G Rz 2). Die Aufgabe der UVP liegt in der Feststellung, Beschreibung und Bewertung der unmittelbaren und mittelbaren Auswirkungen eines Vorhabens auf die genannten Umweltmedien (US 22. 3. 2004, 6B/2003/8-57).

Nach der Judikatur des VwGH ist die Frage der Wesentlichkeit von in einem Verfahren durchgeführten Projektmodifikationen insb im Licht der Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G zu beantworten. Bei der Beurteilung der Möglichkeit von Projektänderungen ist zwar

kein übertrieben strenger Maßstab anzulegen; Aspekte wie das Ausmaß oder die Neueinbeziehung von Flächen, die Auflösung von ursprünglich kompakten Flächenkomplexen in einzelne, teilweise verschobene Teilflächen können dabei jedoch ebenso eine wesentliche Rolle spielen wie die Verlegung von Gebäuden und Parkplätzen oder die Veränderung der Beanspruchung naturschutzfachlich wertvoller Biotopflächen. Eine wesentliche Projektänderung liegt nicht erst oder nur dann vor, wenn das geänderte Vorhaben in seinen Auswirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G ungünstiger ist als das ursprüngliche (vgl zu dieser Thematik: VwGH 21. 3. 2007, 2006/05/0172; 23. 10. 2007, 2006/06/0343). Liegt nun die Aufgabe der – bei Aufspaltung der Verfahren gem § 18 UVP-G bereits im Grundsatzgenehmigungsverfahren durchzuführenden – UVP in der Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Schutzgüter des UVP-G und können diese Auswirkungen gerade durch die beschriebenen Aspekte (Projektmodifikationen) wesentlich beeinflusst werden, so müssen schon besondere Umstände im Einzelfall vorliegen, die es erlaubten, etwa die lagemäßige Festlegung und die Ausgestaltung wesentlicher Anlage-teile (zB Gebäude, Verkehrsflächen) überhaupt erst der Detailgenehmigung vorzubehalten.

[Zur Grundsatzgenehmigung]

Die von der Projektwerberin vertretene Rechtsansicht, wonach der Einwand, dass einzelne Fragestellungen im Grundsatzgenehmigungsverfahren nicht behandelt bzw geprüft worden seien, von vornherein verfehlt sei, weil das, was im Grundsatzgenehmigungsbescheid nicht behandelt werde, im Detailgenehmigungsbescheid zu prüfen und zu genehmigen sei, entspricht nicht der oben dargestellten Rechtslage. Es ist nicht zu erkennen, dass das gegenständliche Vorhaben „Alpenpark Turracher Höhe“ eine überdurchschnittliche Größenordnung aufweist, die – im Fall eines „normalen“ UVP-Verfahrens – zur Unüberschaubarkeit führen würde. Keinesfalls reichen aber – wie nachstehend auch unter Bezugnahme auf die im Verfahren eingeholten SV-GA näher erläutert wird – trotz der vorgeschriebenen Auflagen die dem angefochtenen B zugrundeliegenden Projektunterlagen bzw die bisher getroffene Spezifizierung des Vorhabens zur Durchführung einer den gesetzlichen Vorgaben entsprechenden UVP aus.

Bis zum Zeitpunkt der Erlassung dieses Bescheids steht nicht fest, wie viele Ferienhäuser tatsächlich und an welchen Stellen sie innerhalb des Projektgebiets errichtet werden sollen. Den in den Berufungsausführungen vorgebrachten Bedenken, wonach sich die Umweltrelevanz der genauen Lage der einzelnen Ferienhäuser auch daraus ergebe, dass vom Standort die erforderliche Aushubmenge, eventuelle Sicherungsmaßnahmen und nicht zuletzt die Anzahl der zu rodenden Bäume abhingen, kann im Grundsatz nicht entgegengetreten werden. Die Situierung der Häuser stellt jedenfalls eine wesentliche Grundlage für die Beurteilung eines möglichen bzw behaupteten Eingriffs in Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G, im vorliegenden Fall jedenfalls auch in das Landschaftsbild, dar.

Wesentliche Kritikpunkte im Rahmen der eingebrachten Berufungen bestanden zum Einen hinsichtlich

des Vorbehalts der präzisen lagemäßigen Festlegung der einzelnen Rodungsflächen für Bauobjekte, Oberflächenentwässerungsanlagen und Verkehrswege, andererseits hinsichtlich des Ausmaßes der Rodungsfläche, für die mit dem angefochtenen B eine Rodungsbewilligung erteilt wurde. Gem § 19 Abs 2 Z 4 ForstG ist einem Antrag auf Rodungsbewilligung eine Lageskizze anzuschließen, die eine eindeutige Feststellung der zur Rodung beantragten Fläche in der Natur ermöglicht. Der Spruch eines B, der über einen Rodungsantrag ergeht, entspricht nur dann dem Gesetz, wenn er mit solcher Bestimmtheit Ausmaß und Lage der zur Rodung freigegebenen Fläche bezeichnet, dass jederzeit unmittelbar aufgrund des Spruchinhalts, allenfalls unter Zuhilfenahme von Plänen, auf die der Spruch des Bescheids verweist, die Feststellung in der Natur möglich ist, ob sich eine Rodungsmaßnahme des Inhabers der Bewilligung auf die in dieser genannten Fläche erstreckt (VwGH 15. 1. 1985, 82/07/0163; 27. 11. 1995, 95/10/0121; 9. 9. 1996, 95/10/0188; vgl auch *Jäger*, Forstrecht [2003] 169). Darüber hinaus erweist sich grundsätzlich die Lage einer Rodungsfläche (etwa der Verlauf einer Trasse) auch als für die in § 17 Abs 3 ForstG normierte Interessenabwägung von Bedeutung (vgl VwGH 20. 3. 1989, 88/10/0177).

Im vorliegenden Verfahren hängt die Lage der einzelnen Rodungsflächen nicht zuletzt vom Ergebnis der Prüfung ab, an welchen Stellen die geplanten Ferienhäuser bzw erforderlichen Verkehrsflächen errichtet werden können. Die Lage der Rodungsflächen kann somit nicht – iSd zit Judikatur – „jederzeit unmittelbar aufgrund des Spruchinhalts“ (unter Zuhilfenahme von Plänen) festgestellt werden. Selbst wenn man jedoch die diesbezüglichen Anforderungen in einem Grundsatzzustimmungsverfahren gem § 18 UVP-G weniger streng beurteilt, werden jedenfalls die vom UVP-G selbst normierten Anforderungen, die eine umfassende Prüfung der Auswirkungen iSd § 1 Abs 1 UVP-G beinhalten, nach Ansicht des US nicht erfüllt.

Der US übersieht nicht, dass die im angefochtenen Bescheid festgelegte Fläche für eine Rodungsbewilligung bindend für ein Detailgenehmigungsverfahren wäre. Ohne an dieser Stelle auf das idZ detaillierte Berufungsvorbringen einzugehen, zeigen jedoch schon die vorstehenden Ausführungen, dass auch bei An-

nahme einer erforderlichen Rodungsfläche von ca 5,8 ha offensichtlich mehrere Anlagenteile noch nicht berücksichtigt worden sind.

Der ASV für überörtliche Raumordnung erkannte in seinem GA zwar unter der Voraussetzung der gewerblichen Nutzung des Feriendorfs grundsätzlich ein mit dem Vorhaben verbundenes, iZm der touristischen Entwicklung in dieser Region stehendes öffentliches Interesse; er merkte weiters an, dass durch die Gestaltung des Projekts versucht werde, die durch die massive Inanspruchnahme derzeit nahezu unberührter Waldflächen bzw einer charakteristischen Landschaft mit wertvollen Moorgebieten verursachten negativen Effekte zu vermeiden. Unter Bezugnahme auf die Errichtung des Musterhauses (das jedoch nicht Projektbestandteil ist) vertrat er allerdings die Ansicht, dass eine Integration von Häusern in den lichten Baumbestand nur schwer möglich sei. Sie werde „je nach Standort des Einzelobjektes“ besser oder schlechter gelingen.

Die vorstehende beispielhafte Aufzählung zeigt, dass mit dem derzeit vorliegenden Projekt (sinngemäß: mit der bisher erfolgten Präzisierung des Vorhabens) der gesetzlichen Vorgabe, dass bereits vor Erteilung der Grundsatzgenehmigung die UVP für das gesamte Vorhaben durchgeführt werden muss, nicht entsprochen werden kann. Die mit dem angefochtenen B den Detailgenehmigungen vorbehaltenen Bereiche sowie bisher nicht geklärte, jedoch bereits nach heutiger fachlicher und rechtlicher Beurteilung für die Bewertung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens erkennbar wichtige Fragen können wesentliche Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVP-G haben und gehen über die in den Mat erwähnten technischen oder baulichen Details, die den Detailverfahren vorbehalten werden können, hinaus.

Die dargestellten Erwägungen zeigen, dass sich das gegenständliche Vorhaben „Alpenpark Turracher Höhe“ unter Beachtung des Zwecks einer Grundsatzgenehmigung (iSd Gesetzes) nicht für eine Unterteilung in Grundsatz- und Detailgenehmigungsverfahren eignet. Vielmehr würde gerade die im UVP-G angestrebte einheitliche Behandlung des Verfahrensgegenstands ohne Vorliegen rechtfertigender Gründe zerrissen (vgl *Ennöckl/N. Raschauer*, aaO § 18 UVP-G Rz 3).

Anmerkung:

Eigentlich sollte das Verhältnis zwischen grundsätzlicher Genehmigung und Detailgenehmigungen iSd § 18 UVP-G seit *Spielberg*¹⁾ klarer sein. Damals hat der US bereits festgestellt, dass die Beh den zur Beurteilung der Umweltverträglichkeit iSd Genehmigungsvoraussetzungen des § 17 UVP-G relevanten Sachverhalt bereits in der Grundsatzgenehmigung vollständig zu erheben und zu bewerten und – bei bewilligender Entscheidung – gegebenenfalls Auflagen zu erlassen hat, welche die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens sicherstellen. Mit dem vorliegenden B des US wurde nunmehr abermals eine Grundsatzgenehmigung der Stmk LReg gem § 18 UVP-G gekippt.

Diesmal war ausschlaggebend, dass ua die präzise lagemäßige Festlegung der Rodungsflächen für Bauobjekte und Verkehrswege den Detailgenehmigungen vorbehalten wurden. Dass dies nicht zulässig sein kann, haben die Berufungswerber bereits in den Einwendungen vorgebracht. Das Projekt wurde im Lauf des Verfahrens seitens der Projektwerberin zwar mehrfach angepasst, es stand aber bis zum Schluss nicht fest, wie viele Ferienhäuser tatsächlich und an welchen Stellen des Projektgebiets errichtet werden sollen, was die Beh aber offenbar nicht störte.

1) US 3. 12. 2004, 5B/2004/11-18.



Die E des US war daher konsequent, weil die Situierung von 176 Häusern und die dafür notwendigen Rodungen jedenfalls wesentliche Grundlagen für einen möglichen Eingriff in die Schutzgüter des § 1 Abs 1 UVP-G darstellen. Richtig erkennt der US auch, dass die Beurteilung der Frage, ob die eingereichten Projektunterlagen eine UVP ermöglichen, keine Ermessensentscheidung der Beh darstellt. IdS hätte die Beh bereits frühzeitig weitere Projektunterlagen anfordern oder ansonsten den Antrag zurückweisen müssen. Denn iSd § 1 Abs 1 UVP-G wurde mehrfach festgestellt,²⁾ dass die Aufgabe der UVP in der Feststellung und Bewertung der Auswirkungen eines Vorhabens auf die Umweltmedien liegt, wozu aber vollständige Unterlagen erforderlich sind.

Ein besonders erfreulicher Aspekt dieser E ist, dass – soweit ersichtlich – erstmals die Berufung einer sog Umweltorganisation³⁾ erfolgreich war. Mit dem Vor-

bringen einer mangelhaften Festlegung von Rodungsflächen hat der Naturschutzbund Stmk Umweltschutzvorschriften gem § 19 Abs 10 UVP-G geltend gemacht und ist damit durchgedrungen. Die mit der UVP-Nov 2004⁴⁾ eingeräumte Parteistellung für Umweltorganisationen im UVP-Verfahren hat damit endlich schärfere Zähne erhalten.

Lorenz E. Riegler⁵⁾



2) ZB *Mutterer Alm*: US 22. 3. 2004, 6B/2003/8-57.

3) Vgl *Merl*, Die Umweltorganisationen, in: *Ennöckl/N. Raschauer* (Hrsg), Rechtsfragen des UVP-Verfahrens vor dem Umweltsenat (2008) 181 ff.

4) BGBl I 2004/153.

5) Dr. Lorenz E. Riegler, LL. M., ist Rechtsanwalt in Wien und im Verfahren als Vertreter der Anrainer und des Naturschutzbundes Steiermark beteiligt. Kontakt: Tonninger Riegler Maierhofer Rechtsanwälte, Rilkeplatz 8, 1040 Wien, www.trmr.at, riegler@trmr.at